



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

1. Juli 2014 Beschluss 7-2014

A1.A Behörden, Gremien, Institutionen sas

4

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Genehmigung Statutenänderung (Vorlage 1831)

Ausgangslage

Die heute gültigen Statuten sind seit 1. November 2011 in Kraft. In der Anwendung der Verbandsstatuten seit November 2011 sind nun zwei gewichtige Punkte (Art. 9 Bekanntmachung und Art. 34 Lehrervertretung an Sitzungen) aufgetaucht, die in der heutigen vorgeschriebenen Form nicht praktikabel und umsetzbar sind.

Durch eine Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt konnte sichergestellt werden, dass die umformulierten Statutenartikel gesetzeskonform sind.

Konkrete Änderungsvorschläge im Einzelnen

Art. 9, Abs. 1 Bekanntmachung und Art. 34 Vertretung der Lehrerschaft an den Sitzungen sollen wie folgt geändert werden:

Übersicht über die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Formulierungen

Art.	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
9 Abs. 1	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind <u>im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
34	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitende sowie <u>zwei Personen</u> als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Begründung

Art 9 Abs. 1 Bekanntmachung

Die Vorgabe der Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden ist Bestandteil der Stärkung der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Sie ist allerdings mit einem so nicht erwarteten Aufwand und mit Fristen verbunden, die das Funktionieren des Verbandes quasi verunmöglichen.

Die 23 politischen Gemeinden oder Schulgemeinden, welche das Verbandsgebiet umfasst, verfügen insgesamt über 15 verschiedene amtliche Publikationsorgane. Die insgesamt mindestens vier nötigen Publikationen pro Jahr (Traktandenliste zur Sommer-DV / Beschlüsse der Sommer-DV / Traktandenliste zur Winter-DV / Beschlüsse der Winter-DV) müssen in allen Publikationsorganen publiziert werden. Das ist nicht nur mit einem grossen Aufwand, sondern auch mit erheblichen Zusatzkosten verbunden.

Noch schwerer als die zusätzlichen Kosten wiegt die faktische Unregierbarkeit des Verbandes bei einer buchstabengetreuen Auslegung der Statuten. Die amtlichen Publikationsorgane unterscheiden sich nämlich stark in ihrer Erscheinungshäufigkeit. Gemeinden, welche in ihren kommunalen Bestimmungen den „Zürcher Unterländer“ als amtliches Publikationsorgan bestimmt haben, können unter Umständen mehrmals wöchentlich Publikationen vornehmen. Es gibt in kleineren Gemeinden im Verbandsgebiet aber auch amtliche Publikationsorgane, die viermal jährlich erscheinen und darüber hinaus mehrere Wochen vor Erscheinen den Annahmeschluss festgelegt haben.

Wenn nachfolgend eine Beschränkung der Publikationsorgane vorgeschlagen wird, so geht es also nicht um eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten, sondern um die Frage der zweckmässigen Anwendbarkeit.

Art. 34 Vertretung der Schule (an Sitzungen der Schulkommission; bisherige Formulierung)

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitungen sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Der obigen Bestimmung wird in Bezug auf die Teilnahme der Vertretung aus der Lehrerschaft heute nicht buchstabengetreu nachgelebt, da je eine Vertretung aus dem Team der Tagesschule und aus dem Team der schulischen Integration den Sitzungen beiwohnt. Die Aufgaben der Tagesschule und der schulischen Integration in den Verbandsgemeinden sind sehr unterschiedlich und die Anliegen können deshalb nicht durch eine Person vertreten werden.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat dem Begehren um Anpassung der vorgeschlagenen Änderungen der Verbandsstatuten am 4. Dezember 2013 zugestimmt.

Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 18 Ziff. 2 sind Statutenänderungen allen Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung durch die nach jeweiliger Gemeindeordnung zuständigen kommunalen Organe zuzustellen. Gemäss den Abklärungen beim kantonalen Gemeindeamt ist zur Genehmigung der Änderungen lediglich die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 der Statuten notwendig, da die vorgeschlagenen Änderungen die Stellung der Gemeinden untereinander nicht grundsätzlich und unmittelbar betreffen. Darum ist keine Einstimmigkeit unter allen Verbandsgemeinden erforderlich.

Gemäss Gemeindeordnung (Art. 17, d) der Stadt Kloten ist der Gemeinderat abschliessend für Vertragsänderungen mit Zweckverbänden zuständig.

Das Inkrafttreten der um obige Änderungen angepassten Statuten ist für den Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) vorgesehen.

Antrag des Stadtrates:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Anpassungen der Verbandsstatuten Art. 9 Abs. 1 und Art. 34 des Zweckverbandes der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach wie folgt:

Art. 9, Abs. 1: Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art 34: An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitenden sowie zwei Personen als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Beschluss des Gemeinderates:

1. Der Gemeinderat stimmt den Anpassungen der Verbandsstatuten Art. 9 Abs. 1 und Art. 34 des Zweckverbandes der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach wie folgt zu:

Art. 9, Abs. 1: Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

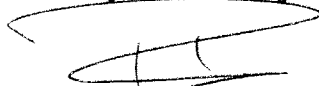
Art 34: An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitenden sowie zwei Personen als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Mitteilungen an:

- Elsbeth Fässler, BL B+K (z.H. HPS)
- Schulverwaltung (Ablage)

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleitung Bildung + Kind, 044 815 12 81

Für getreuen Auszug:



Petra Wicht
Ratssekretärin